



Bundesamt  
für Strahlenschutz

## VERTRAG

zwischen

**Bundesrepublik Deutschland**

vertreten durch das

**Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit**

dieses vertreten durch das

**Bundesamt für Strahlenschutz**

Willy-Brandt-Straße 5, 38226 Salzgitter

- nachfolgend **AG** genannt -

und

- nachfolgend **AN** genannt

über

**die Unterhalts- und Glasreinigung der BfS-Liegenschaft in Berlin-Karlshorst**

**Los 2 Glasreinigung**

**- Rahmenabrufvertrag -**

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Vertragsgegenstand und Abschluss der Einzelverträge .....	3
§ 2 Pflichten des AN .....	3
§ 3 Zusätzliche Leistungen und Änderungen des Leistungsumfangs .....	4
§ 4 Einsatzzeiten und Anzahl des Reinigungspersonals .....	5
§ 5 Anforderungen an das Reinigungspersonal .....	5
§ 6 Anforderungen an das Aufsichtspersonal .....	6
§ 7 Unteraufträge/Arbeitsgemeinschaften .....	6
§ 8 Vergütung und Rechnungsstellung .....	6
§ 9 Anpassung der Preise .....	7
§ 10 Einsichts- und Kopierverbot / Geheimhaltung .....	8
§ 11 Datenschutz .....	8
§ 12 Haftung und Versicherung .....	9
§ 13 Schlüsselregelung, Kosten für Ersatzschlüssel .....	9
§ 14 Antikorruptionsklausel .....	10
§ 15 Vertragslaufzeit .....	10
§ 16 Höchstmengen .....	11
§ 17 Kündigung .....	11
§ 18 Ergänzende Bestimmungen .....	11

Bestandteile dieser Vertragsvereinbarung sind:

Anlage 1	Leistungsbeschreibung (LB)
Anlage 2	Flächenaufmaß
Anlage 3	Preis- und Leistungsverzeichnis
Anlage 4	Bilder von Muster-Räumen
Anlage 5	Sicherheitseinweisung für Firmen
Anlage 6	Verpflichtungserklärung nach Verpflichtungsgesetz
Anlage 7	Verpflichtungserklärung nach DS-GVO
Anlage 8	Muster Abgrenzungsvertrag Strahlenschutzexponierte Personen § 25 Strahlenschutzgesetz

Gender-Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im vorliegenden Dokument auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Eine verkürzt angewendete Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

## **§ 1 Vertragsgegenstand und Abschluss der Einzelverträge**

- 1.1 Gegenstand dieses Rahmenvertrags mit der Bezeichnung „Unterhalts- und Glasreinigung der BfS Liegenschaft in Berlin-Karlshorst“ ist die Erbringung von Leistungen der Glas- und Rahmenreinigung durch den Auftragnehmer (AN).
- 1.2 Leistungspflichten des AN entstehen erst mit Abschluss eines auf dieser Rahmenvereinbarung beruhenden Einzelvertrages, mit dem der Auftraggeber (AG) den AN mit der Erbringung der in der Leistungsbeschreibung gem. Anlage 1 und dem Flächenaufmaß in Anlage 2 nach Art und Umfang festgelegten Leistungen schriftlich beauftragt.
- 1.3 Der AN verpflichtet sich mit Abschluss dieser Rahmenvereinbarung einseitig zum Abschluss von Einzelverträgen auf Basis dieser Rahmenvereinbarung. Die Häufigkeit und der geschätzte jährliche Umfang der zu beauftragenden Leistungen ergeben sich aus den in der Leistungsbeschreibung angegebenen Intervallen. Der AG ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den AN in der dort angegebenen Häufigkeit zu beauftragen.
- 1.4 Die im Rahmen der Einzelverträge zu erbringenden Leistungen finden grundsätzlich in den in der Leistungsbeschreibung angegebenen Zeiträumen statt. Der AG trägt dem AN den Einzelvertrag mit einer Frist von 6 Wochen vor dem Ausführungszeitpunkt an. Der AN verpflichtet sich, dass auf Abschluss des Einzelvertrages gerichtete Angebot des AG innerhalb von einer Woche nach Zugang anzunehmen. Terminabsprachen erfolgen in enger Abstimmung mit der Liegenschaftsverwaltung des BfS.
- 1.5 Vertragsbestandteile sind neben den Regelungen dieses Rahmenvertrags und dem Inhalt des Einzelvertrages die Leistungsbeschreibung, das Flächenaufmaßverzeichnis sowie der Angebotsvordruck.

## **§ 2 Pflichten des AN**

- 2.1 Der AN erbringt die in der Leistungsbeschreibung und den Anlagen festgelegte Dienstleistung mittels seiner Erfüllungsgehilf(inn)en in eigener Verantwortung und nach eigener Organisation. Er ist verpflichtet, die auf Grund dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen fachgerecht, termingerecht und vollständig auszuführen und dabei alle gesetzlichen, behördlichen, sozialrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Mitarbeitern einzuhalten. Dies gilt auch für die Einhaltung des MiLoG, des AnEntG sowie die Einhaltung von für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträgen, sofern diese Anwendung finden.
- 2.2 Der AN ist verpflichtet sicherzustellen, dass die von ihm zur Vertragserfüllung eingesetzten Arbeitskräfte mit ausländischer Staatsangehörigkeit (ausgenommen EU-Angehörige) im Besitz einer gültigen Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis sind. Der AN ist weiter verpflichtet sicherzustellen, dass die von ihm eingesetzten sozialversicherungspflichtigen Arbeitskräfte über entsprechende Nachweise verfügen.
- 2.3 Der AN ist verpflichtet, bei der Durchführung der Arbeiten zur Erfüllung seiner vertraglichen Leistungspflichten die geltenden Unfallverhütungsvorschriften, andere Arbeitsschutzvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln uneingeschränkt einzuhalten. Die Arbeitgeberpflichten zum Erhalt des Arbeits- und Gesundheitsschutzes gemäß Arbeitssicherheitsgesetz sowie dem Arbeitsschutzgesetz obliegen dem AN. Dies beinhaltet im Besonderen auch die Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung für die zu verrichtenden Tätigkeiten, sowie die Bereitstellung fachlich geeigneter und tätigkeits- unterwiesenem Personal. Der AG (Auftraggeber) übernimmt die Sicherheitseinweisung örtlicher Gefahrenquellen und dem Verhalten im Notfall mit den Beschäftigten des AN und dokumentiert diese gemäß Anlage und unterstützt bei Bedarf und nach Vereinbarung den AN bei der Durchführung seiner Arbeitgeberpflichten. Personalwechsel sind

rechtzeitig dem AG mitzuteilen. Besondere Maßnahmen zum Erhalt des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sind von dem AN und dem AG schriftlich festzulegen und zu dokumentieren. Der AN stellt die ggf. notwendige persönliche Schutzausrüstung. Sonstiges Arbeitsmaterial und Arbeitsgeräte werden ebenfalls durch den AN gestellt. Die örtliche Einweisung ist vom AN und dem AG zu unterschreiben. Das Original verbleibt bei dem AG.

- 2.4** Die in diesem Vertrag dem AN auferlegten Pflichten gelten in gleichem Umfang für eingesetzte Unterauftragnehmer. Der AN ist daher verpflichtet, Unterauftragnehmer über die Inhalte dieses Vertrags in Kenntnis zu setzen und deren Befolgung zu überwachen. Etwaige Vertragsverstöße von Unterauftragnehmern werden dem AN zugerechnet.
- 2.5** Der AG hat das Recht, die Auszahlungen der Löhne an die eingesetzten Mitarbeiter durch Einsichtnahme in die Lohnabrechnungen bzw. durch Befragung der Mitarbeiter zu überprüfen. Der AN wird dem AG bei Aufforderung zu diesem Zweck die Lohnabrechnungen vorlegen und Befragungen der Mitarbeiter gestatten.
- 2.6** Anhaltspunkte vorbereiteter Streikmaßnahmen oder einen bevorstehenden Streik des Reinigungspersonals sind dem AG unverzüglich mitzuteilen, damit die Reinigung der jeweiligen Liegenschaft durch andere Maßnahmen ohne Unterbrechung gewährleistet werden kann.
- 2.7** Der AN stattet das eingesetzte Reinigungspersonal mit kompletter Dienstkleidung aus. Die Dienstkleidung muss jederzeit korrekt sein und den Erfordernissen der Aufgabenerfüllung und des Wetters entsprechen. Darüber hinaus ist das eingesetzte Reinigungspersonal mit allen erforderlichen Einsatzmitteln entsprechend der Vorgaben in der Leistungsbeschreibung auszurüsten. Der AN verpflichtet sich, die Gebrauchs- bzw. Funktionsfähigkeit dieser notwendigen Ausstattungsgegenstände sicherzustellen.
- 2.8** Der AN hat sicherzustellen, dass alle eingesetzten Reinigungskräfte vor der ersten Dienstverrichtung nach den Vorgaben der Leistungsbeschreibung eingewiesen wurden und die Einweisung dokumentiert wird. Ein gesonderter Vergütungsanspruch besteht für die Einweisungen nicht.
- 2.9** Für die Durchführung der Reinigungsarbeiten in den Laboren (Gebäude K10 und K25) der Strahlenschutzbereiche (Labore in denen ein Umgang mit geschlossenen und offenen radioaktiven Stoffen stattfindet) muss vor Beginn der Leistungserbringung der Nachweis über den Besitz eines gültigen Genehmigungsbescheides nach § 25 Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) erbracht werden. Das in diesem eingesetzte Reinigungspersonal muss als beruflich Strahlenschutz exponierte Person eingestuft sein. Vor Beginn der Auftragsausführung verpflichtet sich der AN einen Abgrenzungsvertrag gem. Anlage zu schließen, in dem die organisatorischen und administrativen Maßnahmen zur Gewährleistung des Strahlenschutzes festgelegt werden.

### **§ 3 Zusätzliche Leistungen und Änderungen des Leistungsumfangs**

- 3.1** Der AG ist berechtigt, nach Vertragsschluss zusätzliche Leistungen im Rahmen der Leistungsfähigkeit des AN zu fordern. Bei zusätzlichen Leistungen handelt es sich um Leistungen, welche bei Vertragsschluss nicht Gegenstand der Leistungsbeschreibung waren. Dieses Recht steht dem AG dann zu, wenn während der Laufzeit dieses Vertrages Änderungen eintreten, die eine Anpassung oder Erweiterung der Leistungen erfordern und die für den AG zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbar waren.
- 3.2** Der AG ist weiter berechtigt, nachträglich Änderungen im Leistungsumfang im Rahmen der Leistungsfähigkeit des AN zu verlangen. Hierbei handelt es sich um Mehrleistungen, welche bei Vertragsschluss nicht absehbar waren und auf Umständen beruhen, die der AN nicht zu vertreten hat.

- 3.3 Für die Vergütung von zusätzlichen Leistungen gelten die in dem Angebotsvordruck sowie dem Preis- und Leistungsverzeichnis vereinbarten Preise. Die örtliche Einweisung ist vom AN und dem AG zu unterschreiben. Das Original verbleibt bei dem AG.
- 3.4 Der AG hat das Recht, die in der entsprechenden Anlage zur Leistungsbeschreibung (LB) aufgeführten Flächen/Räume aus dem Reinigungsumfang ganz oder teilweise herauszunehmen (z. B. während der Ausführung von Instandhaltungs- und /oder Instandsetzungsarbeiten). Die entsprechende Erklärung muss dem AN mindestens 5 Arbeitstage vorher in Textform angezeigt werden. In diesen Fällen hat der AN keinen Anspruch auf Erfüllung oder Schadensersatz.
- 3.5 Beim AG ist ausschließlich das Sachgebiet Beschaffung/Einkauf bevollmächtigt, Willenserklärungen hinsichtlich Änderungen/Abweichungen vom Vertrag gegenüber dem AN zu erklären oder anzunehmen.

#### **§ 4 Einsatzzeiten und Anzahl des Reinigungspersonals**

- 4.1 Der AN Das Reinigungspersonal ist gemäß den in der Leistungsbeschreibung aufgestellten Anforderungen bezüglich Anzahl, Qualifikation, der zu leistenden Einsatzstunden und im Rahmen der geforderten Einsatzzeiten zu stellen. Neben den vereinbarten Reinigungsleistungen und den vereinbarten Reinigungserfolgen ist der AN verpflichtet, die Reinigungsleistungen innerhalb der in der Leistungsbeschreibung angegebenen Reinigungsstunden zu erbringen. Es handelt sich bei der Verpflichtung zur Erbringung der vereinbarten Einsatzstunden um eine weitere Hauptleistungspflicht des AN.

#### **§ 5 Anforderungen an das Reinigungspersonal**

- 5.1. Der AN ist verpflichtet, unter Wahrung höchstmöglicher personeller Kontinuität zur Ausführung der vertraglich festgelegten Leistungen bei ihm beschäftigtes, fachkundiges und zuverlässiges Personal mit für die Tätigkeit ausreichenden Deutschkenntnissen einzusetzen.
- 5.2. Der AG wird Anforderungen und Handlungsbedarfe wegen der zu erbringenden Dienstleistung ausschließlich dem von dem AN benannten verantwortlichen Ansprechpartner übermitteln und den übrigen von dem AN eingesetzten Personen keine Weisungen erteilen.
- 5.3. Die von dem AN eingesetzten Personen treten in kein Arbeitsverhältnis zum AG ein.
- 5.4. Für jede Kraft, die in der vorgenannten Liegenschaft tätig werden soll, ist vor dem Einsatz die im Vertrag und der Leistungsbeschreibung geforderte Qualifikation und das unterzeichnete Formblatt „Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz“ gem. Anlage sowie sonstige in der Leistungsbeschreibung ggf. geforderten Nachweise und Bescheinigungen vorzulegen.
- 5.5. Fällt von dem AN eingesetztes Personal z.B. wegen Arbeitsunfähigkeit oder Urlaub aus oder lehnt der AG dessen weiteren Einsatz berechtigt ab, so hat er unverzüglich, spätestens zum Einsatzbeginn, für Ersatzstellung bezüglich der vertragsgemäßen Ausführung der Arbeiten in vollem Umfang zu sorgen. Mehrkosten durch Ausfall von Arbeitskräften oder deren berechtigte Ablehnung durch den AG trägt der AN.
- 5.6. Auf Kosten des AN ist sein Personal auf Verlangen mit einem Ausweis auszustatten, der den Namen der Firma den Vor- und Nachnamen der jeweiligen Arbeitskraft enthält. Die Firmenausweise sind während der Arbeit in den jeweiligen Liegenschaften gut sichtbar zu tragen. Bei Ausscheiden des Personals hat der AN den Ausweis einzuziehen.

- 5.7. Personen, die von dem AN nicht mit der Reinigung der vertragsgegenständlichen Liegenschaften oder der Aufsicht des Personals beauftragt wurden, ist der Zutritt zu diesen Liegenschaften nicht gestattet. Dies gilt auch für Familienangehörige des Reinigungspersonals. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
- 5.8. Die Arbeitskräfte des AN sind verpflichtet, Gegenstände, die sie in den zu reinigenden Räumen bzw. auf dem Grundstück finden, unverzüglich beim AG abzugeben. Ein Anspruch auf Finderlohn besteht nicht.
- 5.9. Arbeitskräfte des AN haben erkannte Schäden auf der Liegenschaft bzw. auf den Liegenschaften, in den Räumen und an den Einrichtungsgegenständen unverzüglich der Hausverwaltung des AG mitzuteilen.

## **§ 6 Anforderungen an das Aufsichtspersonal**

- 6.1 Der AN überträgt einer fachkundigen Arbeitskraft (Objektleitung) die ständige Aufsicht und Kontrolle über das von ihm beim AG zur Reinigung eingesetzte Personal. Sofern über diese Anforderung hinaus spezielle Qualifikationsanforderungen an die Objektleitung gestellt werden, ergeben sich diese aus der Leistungsbeschreibung. Die Objektleitung steht dem Zuständigen des AG als Ansprechpartner für Mitteilungen über Belegungsänderungen, Reklamationen usw. sowie für Abstimmungen zur Verfügung.
- 6.2 Die angegebenen geplanten Zeiten der Objektleitung aus dem jeweiligen Angebot sind verpflichtend und in den Preis pro m<sup>2</sup> einzukalkulieren. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.
- 6.3 Die Objektleitung hat über gute Deutschkenntnisse zu verfügen.
- 6.4 Die Objektleitung muss für den AG arbeitstäglich zu dessen normalen Bürozeiten erreichbar sein. Dem AG sind hierfür die entsprechenden Kontaktdaten bei Vertragsbeginn anzugeben.
- 6.5 Auf Anforderung des AG ist die Objektleitung verpflichtet, kurzfristig auf der Liegenschaft zu erscheinen.

## **§ 7 Unteraufträge/Arbeitsgemeinschaften**

- 7.1 Der AN ist nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG berechtigt, Teilleistungen an Unterauftragnehmer (UAN) unter Beachtung des deutschen öffentlichen Preis- und Vergaberechts zu vergeben.
- 7.2 Bei der Vergabe von Teilleistungen an UAN ist sicherzustellen, dass die Einheitlichkeit und Qualität der erbrachten Leistungen gewährleistet ist. Die anlässlich einer Unterauftragsvergabe getroffenen vertraglichen Vereinbarungen sind dem AG auf Anforderung vorzulegen.
- 7.3 Des Weiteren darf der AN den UAN keine ungünstigeren Bedingungen - insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise - stellen, als zwischen dem AN und dem AG vereinbart sind.

## **§ 8 Vergütung und Rechnungsstellung**

- 8.1 Der AN erhält für die im Rahmen eines auf dieser Rahmenvereinbarung basierenden Einzelvertrages zu erbringenden Leistungen die in seinem Angebot in dem Angebotsvordruck sowie dem Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Pauschalpreise pro Quadratmeter. Die Vergütung für die Reinigungsleistungen besteht dabei aus dem Produkt der mit dem Einzelvertrag beauftragten und tatsächlich durchgeführten Leistungen und den vereinbarten Quadratmeterpreisen. Die im Einzelvertrag angegebenen Quadratmeterangaben gelten dabei als Obergrenze der Vergütung. In den angegebenen Preisen sind alle ggf. anfallenden Zuschläge auf Löhne (z.B. Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, andere Zuschläge) enthalten.

- 8.2 Die im Angebotsvordruck sowie dem Preis- und Leistungsverzeichnis genannten Preise gelten zuzüglich der Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Erbringung der in Rechnung gestellten Leistungen geltenden gesetzlichen Höhe. Der Einsatz von Personal mit einer höheren Qualifikation als der in der Leistungsbeschreibung vorgegeben führt nicht zu einem Anspruch auf eine höhere Vergütung.
- 8.3 Die im Flächenmaß aufgeführten Flächen sind einseitig bemessen, jedoch zweiseitig zu reinigen. Die Abrechnung erfolgt für die einfach bemessene Glas- und Rahmenfläche. Bsp. 3m<sup>2</sup> Glas+ 1m<sup>2</sup> Rahmenfläche = 4m<sup>2</sup> zu reinigende Fläche einseitig. Innen und Außenreinigung = 8m<sup>2</sup>. In Rechnung gestellt werden jedoch nur 4m<sup>2</sup> (einseitig). Dies ist bei der Rechnungsstellung und Abrechnung durch den AN einzuhalten.
- 8.4 Für die Versteuerung der Vergütung sowie für sonstige Abgaben und Nebenkosten ist der AN ausschließlich selbst verantwortlich. Diesbezügliche Nachforderungen des AN jedweder Art sind ausgeschlossen.
- 8.5 Die im Angebotsvordruck angegebenen Preise sind Pauschalpreise. Mit diesen Pauschalpreisen sind alle Nebenkosten des AN wie beispielsweise unternehmensbezogene Kosten, die Vergütung für Aufsichtspersonal/Objektleitung, tarifvertragliche Zuschläge, Zulagen und Zuwendungen abgegolten. Diese Kosten sind in den Pauschalpreis pro m<sup>2</sup> einzukalkulieren. Die Anpassung der Vergütung während der Vertragslaufzeit ist ausgeschlossen. Im Übrigen trägt der AN das Preisrisiko.
- 8.6 Für die im Rahmen dieses Vertrages vereinbarten Leistungen wird ein Marktpreis gemäß § 4 VP PR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21.11.1953 in der jeweils gültigen Fassung vereinbart. Bei der Beauftragung von Unterauftragnehmern ist die Geltung dieser Verordnung für das Unterauftragsverhältnis mit dem Unterauftragnehmer durch den AN zu vereinbaren.
- 8.7 Der AN erstellt die Rechnungen für die erbrachten Leistungen nach Abschluss eines Einzelauftrages und übermittelt diese an die vom AG zu benennende Rechnungsadresse im Wege der elektronischen Übertragung. Gemäß der E-Rechnungs-Verordnung des Bundes sind Unternehmen ab dem 27. November 2020 zur elektronischen Rechnungsstellung verpflichtet. Hierfür ist die Nutzung der OZG-Rechnungseingangsplattform des Bundes (abrufbar unter <https://xrechnung-bdr.de/>) vorgesehen. Für die korrekte Zuordnung einer Rechnung an das Bundesamt für Strahlenschutz ist die **Vertragsnr. 1412/25** sowie die Angabe der Leitweg-Identifikationsnummer 991-07256-14 zwingend erforderlich. Der Rechnung sind die unter 8.9 aufgeführten Nachweise beizufügen.
- 8.8 Die Parteien vereinbaren, dass ab dem 27.11.2020 Rechnungen, die nicht elektronisch gestellt werden, keinen Verzug nach § 286 Abs. 3 BGB begründen.
- 8.9 Die Vergütung wird - sofern die vertraglichen Voraussetzungen erfüllt sind - 30 Tage, bzw. entsprechend der Angabe im Angebotsvordruck bei Skontoabzug, nach Zugang einer prüffähigen Rechnung fällig. Als zahlungsberechtigender Nachweis muss zwingend der Dienstplan mit Angabe des für den Einzelvertrag eingesetztes Reinigungspersonal aufgeführt werden, aus dem die namentliche Besetzung und die Anzahl der geleisteten Reinigungsstunden in den verschiedenen Zeiträumen und Gebäudeteilen erkenntlich ist, als Anhang zur XRechnung, eingereicht werden. Sollte dem AG die vorgenannte Unterlage nicht vorliegen, gilt die Rechnung nicht als prüffähig.
- 8.10 Überzahlungen sind durch den AN zurückzuzahlen.

## § 9 Anpassung der Preise

Es finden keine Anpassungen statt. Der AN wird mit den Quadratmeterpreisen aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis für die Kalenderjahre innerhalb der Vertragslaufzeit vergütet.

## **§ 10 Einsichts- und Kopierverbot / Geheimhaltung**

- 10.1** Der AN stellt sicher, dass das von ihm eingesetzte Personal die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachtet und die aus dem Bereich des AG erlangten Informationen nicht an Dritte weitergibt oder in anderer Weise als für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen verwendet.
- 10.2** Von dienstlichen Schriftstücken, Zeichnungen etc, welche dem AN bzw. ihren Erfüllungsgehilfen im Rahmen der Vertragserfüllung zugänglich gemacht werden, dürfen ohne vorherige Zustimmung des AG keine Vervielfältigungen gefertigt werden. Der AN ist auf Verlangen des AG zur Herausgabe der vorgenannten Unterlagen verpflichtet.
- 10.3** Personal des AN, das den Vorgaben dieses Paragraphen zuwiderhandelt, ist auf Verlangen des AG unverzüglich von der weiteren Mitarbeit auszuschließen. Der AN sichert alle im Zusammenhang mit dem Auftrag zur Kenntnis gelangten Informationen bzw. gefertigten Unterlagen sowie davon gefertigte Abschriften, Ablichtungen oder andere Vervielfältigungen gegen eine Kenntnisnahme durch Unbefugte und gegen eine nicht vertragsgemäße Nutzung, Vervielfältigung und Weitergabe.
- 10.4** Der AN sorgt dafür, dass seine Erfüllungsgehilfen nur Zugriff auf die im Zusammenhang mit dem Auftrag zur Kenntnis gelangten Informationen bzw. gefertigte Unterlagen haben, wenn und soweit sie diese zum Zweck der Vertragserfüllung benötigen.
- 10.5** Der AN ist verpflichtet, mit dem von ihm eingesetzten Reinigungspersonal vor deren erstmaligem Arbeitseinsatz in der vertragsgegenständlichen Liegenschaft eine schriftliche Vereinbarung über die Verschwiegenheitspflicht gemäß dieses Abschnitts zu vereinbaren. Auf Verlangen des AG hat der AN diese Vereinbarung nachzuweisen.
- 10.6** Die in diesem Vertrag geregelten Verpflichtungen zu Datenschutz und Geheimhaltung gelten über das Vertragsende hinaus.
- 10.7** Der AN ist verpflichtet alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwerten.
- 10.8** Vertrauliche Informationen sind Informationen, die ein verständiger Dritter als schützenswert ansehen würde oder die als vertraulich gekennzeichnet sind; dies können auch solche Informationen sein, die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt werden. Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag eingesetzt werden.
- 10.9** Vertrauliche Informationen sind Informationen, die ein verständiger Dritter als schützenswert ansehen würde oder die als vertraulich gekennzeichnet sind; dies können auch solche Informationen sein, die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt werden. Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag eingesetzt werden.

## **§ 11 Datenschutz**

- 11.1** Personenbezogene Daten sind nach Artikel 4 der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679, im Folgenden DSGVO) alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.

- 11.2 Der AN oder das eingesetzte Personal kann Rahmen dieses Vertrages Zugang zu personenbezogenen Daten haben. Daher ist das eingesetzte Personal vor Auftragsausführung schriftlich durch die Unternehmensleitung oder den Datenschutzbeauftragten des AN zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der Datenschutz-Grundverordnung zu verpflichten (Anlage 6).

## § 12 Haftung und Versicherung

- 12.1 Der AN haftet für Schäden, die dem AG durch schuldhafte Verletzung der vertraglichen Pflichten entstehen.
- 12.2 Der AN verpflichtet sich, dem AG von etwaigen, von dem AN zu vertretenden Schadensersatzansprüchen aller Art, die Dritte im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung geltend machen, freizustellen.
- 12.3 Der AG haftet nicht für Verlust von oder Schäden an von dem AN oder deren Erfüllungsgehilfen in die Liegenschaft eingebrachten Sachen, es sei denn, es liegt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vor.
- 12.4 Der AN ist verpflichtet, auf seine Kosten eine Versicherung abzuschließen und für die Dauer des Vertragsverhältnisses bestehen zu lassen, welche mindestens die folgenden Schadensersatzforderungen jeweils pro Schadensfall sichert.
- Personenschäden (für die einzelne Person): 3.500.000 €
  - Sachschäden: 1.500.000 €
  - Schlüsselverlustschäden: 250.000 €
  - Vermögensschäden, sowie Schäden aufgrund des Bundesdatenschutzgesetzes: 250.000 €

Die Versicherung muss pro Vertragsjahr eine Deckungszusage für Personenschäden und Sachschäden in Höhe von mindestens dem doppelten der hier genannten Beträge enthalten.

- 12.5 Der Versicherungsschutz des AN ist in entsprechender Höhe, sofern dies nicht schon bei der Angebotsabgabe vollumfänglich geschehen ist, dem AG unverzüglich nach Zuschlagserteilung durch Vorlage einer Versicherungsbestätigung des Versicherers nachzuweisen. Ein Versicherungswechsel im Vertragszeitraum ist durch den AN bei dem AG bekannt zu geben und der vertraglich vereinbarte Versicherungsschutz durch eine neue Versicherungsbestätigung des neuen Versicherers zu bescheinigen. Darüber hinaus kann der AG einmal jährlich eine Kopie der Beitragsrechnung zum Nachweis der Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes verlangen.

Der Vertrag tritt mit dem Datum der Zuschlagserteilung des Ausschreibungsverfahrens in Kraft und endet mit der schriftlichen Abnahme (in Textform) der vertragsgemäß erbrachten Leistungen. Optionen (falls vereinbart) müssen vor Ablauf der regulären Leistungserbringung beauftragt werden, ansonsten ist die Annahme durch den AN freiwillig.

## § 13 Schlüsselregelung, Kosten für Ersatzschlüssel

- 17.4 Sofern der AN zur Erbringung der vereinbarten Leistungen Schlüssel benötigt, werden diese dem AN am jeweiligen Tag der Leistungserbringung übergeben. Nach Beendigung der Reinigungsleistung sind die Schlüssel jeweils an der vereinbarten Stelle abzugeben.
- 17.5 Der AN darf keine Nachexemplare der übergebenen Schlüssel bzw. Transponder anfertigen oder anfertigen lassen.

- 17.6 Bei Verlust oder Beschädigung der von dem AN überlassenen Schlüsseln bzw. Transpondern, ist der AN verpflichtet, diesen Umstand dem AG unverzüglich mitzuteilen sowie die Kosten für die Ersatzschlüssel bzw. – Transponder zu tragen. Der AG beschafft den bzw. die Ersatzschlüssel bzw. –Transponder.
- 17.7 Muss in einem solchen Fall eine Schließanlage ausgetauscht werden, hat der AN auch die dadurch entstehenden Kosten zu tragen.
- 17.8 Nach Vertragsende sind von dem AN alle Schlüssel bzw. Transponder zurückzugeben.

#### **§ 14 Antikorruptionsklausel**

- 14.1 AG und AN verpflichten sich, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen. AN und AG stellen das insbesondere durch organisatorische Maßnahmen sowie durch Belehrungen ihrer Beschäftigten sicher.
- 14.2 Der AG ist ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt im Fall der Abgabe von Angeboten, die auf wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne von § 298 StGB beruhen sowie im Fall der Beteiligung an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), insbesondere einer Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Errichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) und über die Festlegungen von Preisempfehlungen.
- 14.3 Der AN hat dem AG alle Schäden zu ersetzen, die unmittelbar oder mittelbar durch den Rücktritt vom Vertrag entstehen. Andere Rechte als der Anspruch auf Wertersatz für nicht zurückgewährte Leistungen stehen dem AN aufgrund des Rücktritts nicht zu.
- 14.4 Liegen wichtige Gründe nach Absatz 1 vor, so hat der AN dem AG eine Vertragsstrafe zu zahlen, unabhängig davon, ob der AG sein Rücktrittsrecht nach Absatz 1 ganz oder teilweise ausübt.
- 14.5 Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt das 50-fache des Wertes der angebotenen, versprochenen oder gewährten Geschenke oder sonstigen Vorteile in Korruptionsfällen bzw. das 50-fache der ersparten Aufwendungen oder des verursachten Schadens in den übrigen Fällen des Absatzes 1, höchstens jedoch 5 v. H. des gesamten Auftragspreises ohne Umsatzsteuer. Geringfügige Vorteile ziehen keine Vertragsstrafen nach sich. Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- 14.6 Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass eine entsprechende Antikorruptionsklausel auch mit eventuellen Unterauftragnehmern vereinbart wird.

#### **§ 15 Vertragslaufzeit**

- 15.1 Der Vertrag wird für die Dauer von drei Jahren geschlossen und beginnt mit Zuschlagserteilung nach § 127 Abs. 1 GWB. Der Vertrag endet nach Ablauf der Laufzeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- 15.2 Der AG ist einseitig berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Vertrag um ein weiteres Jahr zu verlängern (Option). Die Ausübung der Option muss spätestens 3 Monate vor Ablauf der regulären Vertragslaufzeit erfolgen und dem AN gegenüber in Textform erklärt werden. Der AN erklärt bereits zu diesem Zeitpunkt seine Zustimmung zu dieser Option.

## § 16 Höchstmengen

- 16.1** Die auf Basis dieser Rahmenvereinbarung zu erbringenden vertragsgegenständlichen Leistungen sind der Höhe nach auf ein Gesamtvolumen von bis zu 2 Abrufe pro Jahr für die gesamte Vertragslaufzeit begrenzt. Der Vertrag endet automatisch sobald die Höchstmenge erreicht wird.
- 16.2** Der AG ist mit Einwilligung des AN berechtigt, das Gesamtvolumen dieser Rahmenvereinbarung einmalig um bis zu 15 % des ursprünglichen Gesamtauftragswert bei Vertragsbeginn zu erhöhen.

## § 17 Kündigung

- 17.1** Beide Vertragsparteien haben das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Dienstverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Dienstverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
- eine schwere und/oder andauernde Vertragsverletzung (wie etwa die nicht vollständige Besetzung der Schichten, Einsatz von nicht eingewiesenem Personal, Nichteinhaltung der Anforderungen an die Ausführung der Reinigung) durch den AN vorliegt, die dieser –sofern eine solche erforderlich ist- trotz einer durch die AG gesetzten angemessenen Frist nicht behebt; oder
  - über das Vermögen des AN das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages dadurch in Frage gestellt ist, dass der AN seine Leistungen nicht nur vorübergehend einstellt; oder
  - der AN Personal einsetzt, welche nicht die erforderlichen Qualifikationen erfüllen, der AN die Pflicht zur Aufrechterhaltung einer Betriebshaftpflichtversicherung, die Pflicht zur Verschwiegenheit oder gegen das Verbot der Vorteilsnahme verstößt.
- 17.2** Für den Fall, dass der AN vor vollständiger Leistungserbringung wegen Kündigung, Insolvenz oder aus einem anderen Grunde endgültig ausfällt, behält sich der AG vor, die verbleibenden Arbeiten den übrigen Bieterinnen des ursprünglichen Vergabeverfahrens in der Reihenfolge des Ausschreibungsergebnisses bis Platz 5 anzutragen. Die dadurch entstehenden Mehrkosten sind bei Vorliegen der Voraussetzungen des Schadensersatzes statt der Leistung von dem bisherigen AN zu tragen.

## § 18 Ergänzende Bestimmungen

- 18.1** Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die Ungültigkeit einzelner Vertragsbestimmungen die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Im Falle der Ungültigkeit einer Vertragsbestimmung kann jede Partei jeweils die Vereinbarung einer wirksamen Bestimmung verlangen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.
- 18.2** Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Alle Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform oder der elektronischen Form (§§ 126, 126a BGB).
- 18.3** Für den Fall, dass der AN vor vollständiger Leistungserbringung wegen Kündigung, Insolvenz oder aus einem anderen Grunde endgültig ausfällt, behält sich der AG vor, die verbleibenden Arbeiten den übrigen Bieterinnen des ursprünglichen Vergabeverfahrens in der Reihenfolge des

Ausschreibungsergebnisses bis Platz fünf anzutragen. Die dadurch entstehenden Mehrkosten sind bei Vorliegen der Voraussetzungen des Schadensersatzes statt der Leistung von dem bisherigen AN zu tragen.

- 18.4** Aufrechnungen des AN mit Forderungen des AG sind nur zulässig, soweit die Forderungen, mit der der AN aufrechnen will, unstreitig oder gerichtlich rechtskräftig festgestellt sind.
- 18.5** Die Abtretung von Forderungen des AN aus diesem Vertrag sind nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des AG rechtswirksam. Der AN hat die Abtretungsanzeige daher vorab dem AG zur Einwilligung vorzulegen.
- 18.6** Bei Mängeln in der Vertragserfüllung gilt: Vom Zugang zur schriftlichen Mängelrüge bis zur Abnahme der Mangelbeseitigung ist die Verjährung gehemmt.
- 18.7** Ergänzend gelten die Vorschriften der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL), Teil B (VOL/B) in der jeweils gültigen Fassung.
- 18.8** Der vertragliche Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Salzgitter.
- 18.9** Ort der Rechnungsstellung ist Salzgitter.

-Vertragsende-

ENTWURF